



### Polizeireglement

Genehmigung Gemeindeversammlung  
vom 27. März 2007  
Genehmigung Justiz-, Polizei u. Militärdirektion  
vom 11. Juni 2007  
in Kraft seit 1. Januar 2007 | GRB Nr. 430  
Stand 1. Juli 2011

# Polizeireglement (Entwurf)

## der Einwohnergemeinde Münchenstein

Neue bzw. angepasste Formulierungen sind gelb hervorgehoben.

### Änderungsbeschlüsse

\* *Beschluss Gemeindeversammlung vom 7. Dezember 2009,  
Genehmigung Justiz-, Polizei- und Militärdirektion  
vom 12. Februar 2010  
Inkraftsetzung auf 1. Januar 2010 durch den Gemeinderat  
vom 2. März 2010 mit GRB Nr. 131*

\*\* *der Gemeindeversammlung vom 23. September 2020 zur Genehmigung beantragt,  
Genehmigung Sicherheitsdirektion  
vom xxxxxxxx  
Inkraftsetzung auf den Zeitpunkt der Genehmigung durch die Sicherheitsdirektion*

## Inhaltsverzeichnis

<b>A. Allgemeine Bestimmungen</b> .....	<b>4</b>
§ 1 Geltungsbereich .....	4
§ 2 Grundsatz .....	4
§ 3 Polizeiorgane .....	4
§ 4 Aufgaben der Gemeindepolizei .....	5
<b>§ 4<sup>bis</sup> Uniform und Bewaffnung</b> .....	5
§ 5 Polizeiliche Generalklausel .....	5
§ 6 Polizeiliches Handeln .....	5
§ 7 Anhaltung und Identitätsfeststellung .....	6
§ 8 Befragung .....	6
§ 9 Zutrittsrecht .....	6
§ 10 Inanspruchnahme privater Hilfe .....	6
<b>§ 10<sup>bis</sup> Befristeter Platzverweis</b> .....	6
<b>§ 11 Kostenersatz bzw. Aufwandgebühr</b> .....	6
<b>B. Öffentliche Ruhe und Ordnung</b> .....	<b>7</b>
§ 12 Grundsatz .....	7
§ 12a Verbotenes und strafbares Verhalten* .....	7
<b>§ 12b Verunreinigungen* Littering und Ablagern von Abfällen</b> .....	7
<b>§ 13 Bewilligungspflicht für öffentlichen Grund und öffentliche Anlagen</b> .....	8
§ 13a Zahlenmässige Beschränkung* .....	8
§ 14 Bienenzucht .....	8
§ 15 Ansiedeln von Hornissen und Wespen .....	8
§ 16 Hydranten und öffentliche Brunnen .....	8
§ 17 Campieren .....	9
§ 18 Feuerwerk .....	9
<b>C. Öffentliche Sicherheit und Verkehr</b> .....	<b>9</b>
§ 19 Grundsatz .....	9
<b>§ 20 Fahrverbote und Verkehrsbeschränkungen</b> .....	9
<b>§ 20<sup>bis</sup> Parkieren auf gemeindeeigenen Flächen</b> .....	9
§ 21 Abschleppen von Fahrzeugen .....	9

§ 22 Reitverbot .....	10
§ 23 Äste und Hecken .....	10
<b>D. Schutz vor Immissionen .....</b>	<b>10</b>
§ 24 Grundsatz .....	10
§ 25 Mittags- und Nachtruhe .....	10
§ 26 Lärmverursachende Arbeiten und sonstige Tätigkeiten .....	10
§ 27 Tonverstärker .....	11
§ 28 Sirenen und Rufanlagen .....	11
§ 29 Singen und Musizieren, Betrieb von Fernsehern und Musikapparaten .....	11
§ 30 Marschübungen .....	11
§ 31 Skybeamer und Laser .....	11
§ 31 <sup>bis</sup> Öffentliche Feuer .....	12
<b>E. Schutz von Flur und Wald .....</b>	<b>12</b>
§ 32 Grundsatz .....	12
§ 33 Feld und Wald .....	12
§ 33 <sup>bis</sup> Einzäunungen .....	12
§ 34 Schädlinge im Kulturland .....	12
<b>F. Vollzug und Verfahren .....</b>	<b>13</b>
§ 35 Anzeige .....	13
§ 36 Bewilligungen .....	13
§ 37 Vollzug .....	13
§ 38 Strafbestimmungen .....	13
§ 38 <sup>bis</sup> Ordnungsbussen .....	13
§ 39 Rechtsmittel .....	14
<b>G. Schlussbestimmungen .....</b>	<b>14</b>
§ 40 Aufhebung des bisherigen Rechts .....	14
§ 41 Inkrafttreten .....	14
<b>H. Ordnungsbussenliste (Anhang I zum Polizeireglement) .....</b>	<b>15</b>

## **Polizeireglement**

Die Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Münchenstein beschliesst, gestützt auf § 47 Abs. 1 Ziff. 2 des Gemeindegesetzes vom 28. Mai 1970 (GemG), folgendes Polizeireglement:

### **A. Allgemeine Bestimmungen**

#### **§ 1 Geltungsbereich**

<sup>1</sup>Dieses Reglement regelt die polizeilichen Aufgaben der Gemeinde. Es beschreibt kommunale Übertretungstatbestände, legt die Strafe fest und definiert die Zuständigkeiten und das Verfahren.

<sup>2</sup>Die Bestimmungen dieses Reglements gelten für alle Personen, welche sich im Gemeindegebiet Münchenstein aufhalten.

#### **§ 2 Grundsatz**

<sup>1</sup>Der Gemeinderat und die in seinem Auftrag handelnden polizeilichen Vollzugsorgane sorgen im Rahmen des Gesetzes sowie ihrer Zuständigkeit und Möglichkeiten dafür, dass

- die öffentliche Ordnung und Sicherheit in der Gemeinde Münchenstein nicht gestört wird,
- Personen in ihren Rechten nicht beeinträchtigt werden,
- der Schutz des öffentlichen Eigentums gewahrt bleibt, und
- die gesetzlichen Vorschriften eingehalten werden.

<sup>2</sup>Sie garantieren im Rahmen ihrer Möglichkeiten allen Personen, die sich in der Gemeinde aufhalten, die persönliche Freiheit und unbeschränkte Nutzung ihres Eigentums, soweit dadurch nicht andere Personen in ihrer persönlichen Freiheit oder unbeschränkten Nutzung ihres Eigentums behindert oder eingeschränkt werden.

#### **§ 3 Polizeiorgane**

<sup>1</sup>Oberstes Polizeiorgan ist der Gemeinderat. Er wird vertreten durch das zuständige Gemeinderatsmitglied.

<sup>2</sup>Zur Wahrnehmung seiner polizeilichen Aufgaben stehen dem Gemeinderat die Gemeindepolizei sowie weitere von ihm bezeichnete Organe zur Verfügung.

<sup>3</sup>Zur Wahrung der Ziele gemäss § 2 ist der Gemeinderat befugt, Verhaltensregeln und Verbote für genau definierte öffentliche Zonen auszusprechen, namentlich ein befristetes oder unbefristetes Konsumationsverbot von Alkohol bzw. ein Betret- oder Verweilverbot. Dabei ist insbesondere den Grundsätzen der Verhältnismässigkeit und dem öffentlichen Interesse Rechnung zu tragen.\*

#### § 4 Aufgaben der Gemeindepolizei

<sup>1</sup>Unter Vorbehalt des Bundesrechts und des kantonalen Rechts umfasst die Gemeindepolizei namentlich folgende Aufgabenbereiche:

- a. Ordnungs- und Sittenpolizei;
- b. Gesundheitspolizei;
- c. Feuerpolizei;
- d. Flurpolizei;
- e. Sicherheitspolizei, wenn Leben und Eigentum durch Naturgewalten oder durch mangelhaft unterhaltene Bauten und Einrichtungen bedroht werden;
- f. Gewerbepolizei.

<sup>2</sup>Der Gemeindepolizei obliegen ferner die Aufgaben, die ihr durch die Gesetzgebung zugewiesen sind.

#### § 4<sup>bis</sup> Uniform und Bewaffnung\*\*

Der Dienst der Gemeindepolizei Münchenstein erfolgt uniformiert und bewaffnet. Wenn es die Umstände erfordern, sind Ausnahmen zulässig.

#### § 5 Polizeiliche Generalklausel <sup>1</sup>

Fehlen besondere Bestimmungen, treffen die Polizeiorgane jene Massnahmen, die zur Beseitigung einer erheblichen Störung oder zur Abwehr einer unmittelbar drohenden, erheblichen Gefahr zum Schutz der öffentlichen Sicherheit und Ordnung sowie von Mensch, Tier und Umwelt notwendig sind. Solche Massnahmen sind nur zulässig, soweit sie zeitlich dringlich sind.

#### § 6 Polizeiliches Handeln

<sup>1</sup>Polizeiliches Handeln hat sich gegen diejenige Person zu richten, die unmittelbar die öffentliche Sicherheit und Ordnung stört, gefährdet oder die für ein entsprechendes Verhalten einer Drittperson verantwortlich ist. <sup>2</sup>

<sup>2</sup>Geht eine Störung oder Gefährdung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung unmittelbar von einem Tier oder einer Sache aus, richtet sich das polizeiliche Handeln gegen diejenige Person, die als Eigentümer oder Eigentümerin bzw. Halter oder Halterin oder aus einem anderen Grund die tatsächliche Herrschaft über das Tier oder die Sache ausübt. <sup>3</sup>

<sup>3</sup>Die Gemeindepolizei hat das Recht, bei Familien-, Nachbarschafts- und Wirtshausstreitigkeiten einzuschreiten, wenn Unbeteiligte gestört werden oder wenn Gefahr besteht, dass die Beteiligten tätlich werden oder in eine unzumutbare Lage geraten.

---

<sup>1</sup> Vgl. § 16 des Polizeigesetzes (SGS 700)

<sup>2</sup> Vgl. § 17 Abs. 1 des Polizeigesetzes (SGS 700)

<sup>3</sup> Vgl. § 17 Abs. 2 des Polizeigesetzes (SGS 700)

## § 7 Anhaltung und Identitätsfeststellung

<sup>1</sup> Zur Abwendung einer Gefahr oder bei Verdacht auf eine strafbare Handlung kann die Gemeindepolizei eine Person anhalten und ihre Identität feststellen. Drängt sich eine Festnahme auf, so ist die angehaltene Person unverzüglich der Kantonspolizei zuzuführen. <sup>4</sup>

<sup>2</sup>Die angehaltene Person muss auf Verlangen ihre Personalien angeben, mitgeführte Ausweise vorlegen, Sachen in ihrem Gewahrsam vorzeigen und zu diesem Zweck Fahrzeuge und Behältnisse öffnen. <sup>5</sup>

<sup>3</sup>Die angehaltene Person ist berechtigt, von der Gemeindepolizei den Namen und die Einsicht in den amtlichen Ausweis zu verlangen. <sup>6</sup>

## § 8 Befragung

<sup>1</sup>Die Gemeindepolizei kann eine Person über Sachverhalte befragen, deren Kenntnis zur Erfüllung der polizeilichen Aufgabe von Bedeutung ist. <sup>7</sup>

<sup>2</sup>Die Gemeindepolizei kann eine Person schriftlich oder mündlich unter Angabe des Grundes vorladen.

## § 9 Zutrittsrecht <sup>8</sup>

Die Polizeiorgane sind berechtigt, private Grundstücke und nicht öffentliche Räume zur Abwehr von Gefahren und zur Beseitigung von Störungen der polizeilichen Schutzgüter wie Leben, Gesundheit und Eigentum zu betreten.

## § 10 Inanspruchnahme privater Hilfe <sup>9</sup>

Wenn Gefahr droht, kann die Gemeindepolizei Private verpflichten, Hilfe zu leisten.

## § 10<sup>bis</sup> Befristeter Platzverweis\*\*

Die Gemeindepolizei Münchenstein kann Personen vorübergehend von einem Ort wegweisen, wenn es die Wiederherstellung der öffentlichen Ruhe und Ordnung erfordert.

## § 11 Kostenersatz bzw. Aufwandgebühr\*\*

<sup>1</sup>aufgehoben

<sup>2</sup>Kostenersatz für Einsätze der Gemeindepolizei oder Dritter, denen gemeindepolizeiliche Aufgaben übertragen worden sind, kann verlangt werden, wenn dieses Reglement oder andere gesetzliche Bestimmungen es ausdrücklich vorsehen. \*\*

<sup>3</sup>Vom Verursacher oder der Verursacherin von Polizeieinsätzen wird eine Aufwandgebühr bzw. ein Kostenersatz für Aufwendungen der Gemeinde- und Kantonspolizei verlangt:

<sup>4</sup> Vgl. § 21 Abs. 1 des Polizeigesetzes (SGS 700)

<sup>5</sup> Vgl. § 21 Abs. 2 des Polizeigesetzes (SGS 700)

<sup>6</sup> Vgl. § 20 des Polizeigesetzes (SGS 700)

<sup>7</sup> Vgl. § 22 des Polizeigesetzes (SGS 700)

<sup>8</sup> Vgl. § 31 Abs. 1 des Polizeigesetzes (SGS 700)

<sup>9</sup> Vgl. § 38 des Polizeigesetzes (SGS 700)

- a. Zuführen entlaufener Hunde
- b. aufgehoben
- c. Nachbarstreitigkeit
- d. aufgehoben
- e. Wegfahrsperrung von Fahrzeugen
- f. Wegschaffung von Fahrzeugen
- g. übermässiger Aufwand

<sup>4</sup>Die Aufwandgebühre beträgt pro Polizist und pro Stunde Fr. 100.00.

<sup>5</sup>Kostenersatz und Aufwandgebühre gelangen zur Anwendung, soweit nicht in einem Straf- oder Ordnungsbussenverfahren gemäss SVG über diese entschieden wird.

## B. Öffentliche Ruhe und Ordnung

### § 12 Grundsatz

<sup>1</sup>Alle haben sich derart zu verhalten, dass weder Drittpersonen noch das Eigentum Dritter gefährdet werden oder Schaden nehmen.

<sup>2</sup>Das Stören der öffentlichen Ruhe und Ordnung ist untersagt. Die Gemeindepolizei ist legitimiert, störende Personen vom öffentlichen Raum wegzuweisen.\*

### § 12a Verbotenes und strafbares Verhalten\*

Verboten und strafbar sind namentlich die öffentliche Gefährdung und das Erregen öffentlichen Ärgernisses, das Verschmutzen öffentlichen Grundes, das Stören von öffentlichen Veranstaltungen, die Teilnahme an nicht bewilligten Veranstaltungen, für die eine Bewilligungspflicht gemäss § 13 Abs. 1 dieses Reglements besteht, die Konsumation von Alkohol in Zonen mit entsprechendem Verbot, das Missachten von Verweil- und Betretverboten sowie das unanständige Benehmen in der Öffentlichkeit.

### § 12b Verunreinigungen\* Littering und Ablagern von Abfällen\*\*

<sup>1</sup>Wer den öffentlichen Grund verschmutzt, hat ihn umgehend zu reinigen. Es ist verboten, Abfälle aller Art (z.B. Dosen, Verpackungsmaterial usw.) liegen zu lassen oder ausserhalb dafür bestimmter Abfallbehälter zu entsorgen.

<sup>2</sup>Es ist verboten, Abfälle jeglicher Art auf öffentlichem Grund oder fremdem Privatgrund zu deponieren.

<sup>3</sup>Es ist verboten, Abfälle ohne Bewilligung zu verbrennen.

<sup>4</sup>Es ist verboten, Abfallsäcke jeglicher Grösse ohne Abfallvignetten der öffentlichen Entsorgung zukommen zu lassen.

<sup>5</sup>Es ist verboten, Sperrgut ohne Abfallvignetten der öffentlichen Entsorgung zukommen zu lassen.

<sup>6</sup>Es ist verboten, Abfallsäcke ausserhalb der gemäss Abfallreglement vorgesehenen Zeiten bereitzustellen.

**Es ist verboten, auf Strassen, Plätzen oder Promenaden an nicht dazu bestimmten Orten die Notdurft zu verrichten.**

<sup>8</sup>Muss die Reinigung auf hoheitliche Anordnung durch Dritte erfolgen, hat der Verursacher bzw. die Verursacherin die entsprechenden Kosten zu tragen.

### **§ 13 Bewilligungspflicht für öffentlichen Grund und öffentliche Anlagen\*\***

<sup>1</sup>Jede über den Gemeingebrauch hinausgehende Benutzung der öffentlichen Einrichtungen und Anlagen sowie des öffentlichen Grundes\* bedarf einer Bewilligung. Insbesondere bedürfen einer Bewilligung:

a. das Benützen des öffentlichen Grundes für kommerzielle Zwecke und Sammlungen;

**b. Veranstaltungen, Demonstrationen und Kundgebungen aller Art mit über 200 Teilnehmern;**

**c. das Versammeln von mehr als 50 Personen für den gemeinsamen Alkoholkonsum (sog. Bottellón)\*.**

<sup>2</sup>Für die Benützung der öffentlichen Einrichtungen und Anlagen gilt die entsprechende Benützungs- und Gebührenordnung.

<sup>3</sup>Der Gemeinderat kann für Versammlungen für den gemeinsamen Alkoholkonsum gemäss Abs. 1 lit. c.\* Demonstrationen und Kundgebungen Zeitpunkt, Dauer sowie eine bestimmte Route vorschreiben. Bietet der Veranstalter oder die Veranstalterin keine Gewähr für Sicherheit und Ordnung, so kann der Gemeinderat die Veranstaltung untersagen oder abbrechen.

### **§ 13a Zahlenmässige Beschränkung\***

Zum Schutz der Bevölkerung vor übermässigen Immissionen kann der Gemeinderat die öffentlichen Veranstaltungen zahlenmässig beschränken.

### **§ 14 Bienenzucht**

Bienenzucht und Bienenhaltung ist nur in genügendem Abstand zu Wohnsiedlungen, Sportanlagen, Park-, Spiel- und Rastplätzen gestattet.

### **§ 15 Ansiedeln von Hornissen und Wespen**

Es ist nicht erlaubt, Hornissen und Wespen im Siedlungsgebiet absichtlich das Einnisten bzw. dauerhaftes Verbleiben zu ermöglichen.

### **§ 16 Hydranten und öffentliche Brunnen**

<sup>1</sup>Der Lauf öffentlicher Brunnen darf nicht umgeleitet werden.

<sup>2</sup>Öffentliche Brunnen dürfen nicht verschmutzt werden.

<sup>3</sup>Hydranten dürfen nur für Feuerlöschzwecke sowie die Wasserversorgung benützt werden. Der unerlaubte Wasserbezug an Hydranten ist untersagt.

<sup>4</sup>Der Zugang zu den Hydranten muss jederzeit gewährleistet sein.

### **§ 17 Campieren**

Das Campieren, das Aufstellen von Zelten, Wohnwagen und Mobilheimen usw. auf Allmend, in Wald und Flur, bedarf der Bewilligung des Gemeinderats.

### § 18 Feuerwerk

Das Abbrennen von Knallkörpern und Feuerwerk jeder Art ist verboten, ausgenommen anlässlich der Bundesfeier am 31. Juli und am 1. August, in der Nacht von Silvester auf Neujahr sowie am Banntag. Ausserhalb dieser Zeit ist eine besondere Bewilligung des Gemeinderats erforderlich.

## C. Öffentliche Sicherheit und Verkehr

### § 19 Grundsatz

<sup>1</sup>Der Gemeinderat trifft im Rahmen seiner Zuständigkeit die nötigen Massnahmen, dass sich jedermann auf den Gemeindestrassen sicher fortbewegen kann.

<sup>2</sup>Die Gemeindepolizei ist ermächtigt auf den Strassen und Plätzen Personen, die den Verkehrsanordnungen zuwiderhandeln, mit Ordnungsbussen zu belegen.

<sup>3</sup>Bei Strassenarbeiten oder anderen Behinderungen des Verkehrs, bei besonderen Anlässen wie Umzügen, Strassenfesten, Kundgebungen oder Demonstrationen kann der Gemeinderat die gänzliche oder teilweise Freihaltung von Gemeindestrassen und -plätzen verfügen. Die Strassenbenutzerinnen und Strassenbenutzer sind vorgängig in geeigneter Weise zu informieren.

### § 20 Fahrverbote und Verkehrsbeschränkungen\*\*

<sup>1</sup>aufgehoben

<sup>2</sup>aufgehoben

<sup>3</sup>Für Sonderregelungen bei signalisierten Fahrverboten und Verkehrsbeschränkungen bedarf es einer Ausnahmegewilligung.

### § 20<sup>bis</sup> Parkieren auf gemeindeeigenen Flächen\*\*

Das Parkieren auf gemeindeeigenen Flächen ist nur in dafür vorgesehenen Parkierungszonen erlaubt. Insbesondere ist es verboten, auf nicht dafür ausgewiesenen Grasflächen, Schularealen und dergleichen zu parkieren.

### § 21 Abschleppen von Fahrzeugen

<sup>1</sup>Fahrzeuge, welche vorschriftswidrig parkiert sind, den Verkehr behindern oder gefährden, den öffentlichen Grund über Gebühr (mehr als drei Monate) beanspruchen oder entgegen spezieller Anordnungen parkiert sind, können weggeschafft werden, sofern die Fahrzeughalterin oder der Fahrzeughalter nicht auffindbar ist oder sofern den Anweisungen der Gemeindepolizei nicht Folge geleistet wird. <sup>10</sup>

---

<sup>10</sup> Vgl. § 18 Abs. 1 der Verordnung zum Bundesgesetz über den Strassenverkehr (SGS 481.1)

<sup>2</sup>Die Schneeräumung behindernde Fahrzeuge werden abgeschleppt, wenn die Halterin bzw. der Halter nicht innert nützlicher Frist erreichbar ist oder sich weigert, das Fahrzeug wegzuschaffen. Das Blockieren des Fahrzeugs bleibt vorbehalten. Schäden durch Kollisionen der Schneeräumungsgeräte mit hinderlich abgestellten Fahrzeugen gehen grundsätzlich zulasten der Halterin resp. des Halters.

<sup>3</sup>Die anfallenden Wegschaffungskosten samt Aufwandgebühren werden der Fahrzeughalterin bzw. dem Fahrzeughalter auferlegt.

## **§ 22 Reitverbot**

Reiten ist auf befestigten Wegen gestattet, ausser auf solchen, welche mit einem Reitverbot (Sign. 2.12 Signalisationsverordnung) belegt sind.

## **§ 23 Äste und Hecken**

<sup>1</sup>Äste von Bäumen, Sträuchern und Hecken, welche den Verkehr auf öffentlichen Verkehrsflächen behindern, sind zurück zu schneiden. Gegenüber Kantons- und Gemeindestrassen soll die Entfernung der Bäume mindestens drei Meter vom Strassenrande betragen. <sup>11</sup> Die Wirkung der öffentlichen Beleuchtung sowie die Sicht auf Strassensignale, Strassentafeln und Hausnummern darf ferner nicht beeinträchtigt werden.

<sup>2</sup>Die Gemeindepolizei kann nach Ansetzung einer angemessenen Frist und erfolgloser Aufforderung der Pflichten auf deren Kosten das Zurückschneiden der Äste vornehmen lassen.

## **D. Schutz vor Immissionen**

### **§ 24 Grundsatz**

Sämtliche Personen sind gehalten, übermässige Immissionen (bspw. durch Lärm oder Licht) zu vermeiden.

### **§ 25 Mittags- und Nachtruhe**

Die Mittagsruhe dauert von 12.00 Uhr bis 13.30 Uhr und die Nachtruhe von 22.00 Uhr bis 06.00 Uhr. Während dieser Zeit sind alle Tätigkeiten untersagt, die Drittpersonen in ihrer Tages- und Nachtruhe stören.

### **§ 26 Lärmverursachende Arbeiten und sonstige Tätigkeiten**

<sup>1</sup>Lärmverursachende Arbeiten (Rasenmähen, Motorsägen, Fräsen, Bohren, Schreddern usw.) im Haus, auf dem Vorplatz oder im Garten sind von Montag bis Freitag von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 13.30 Uhr bis 20.00 Uhr, am Samstag von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 13.30 Uhr bis 18.00 Uhr erlaubt.

<sup>2</sup>Lärm erzeugende Berufsarbeiten sind von 07.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr erlaubt.

---

<sup>11</sup> Vgl. § 84 Abs. 1 des Gesetzes über die Einführung des Zivilgesetzbuches (SGS 211)

<sup>3</sup>An Sonn- und Feiertagen ist jede lärmige oder andere belästigende Betätigung untersagt. <sup>12</sup>

<sup>4</sup>Die Benützung der gemeindeeigenen Entsorgungs-Sammelstellen ist nur werktags während der dafür vorgesehenen Zeiten erlaubt.

<sup>5</sup>Für Industrie- und Gewerbegebiete gelten die gesetzlichen Bestimmungen von Bund und Kanton.

<sup>6</sup>Bei der Benützung der öffentlichen Schul-, Freizeit- und Sportanlagen ist die jeweilige Benützungsordnung zu beachten.

### **§ 27 Tonverstärker**

Tonverstärker dürfen bei öffentlichen Anlässen, in Sportanlagen, Gartenwirtschaften, Ausstellungen und ähnlichen Veranstaltungen nur mit Bewilligung des Gemeinderates und während der darin festgelegten Zeiten verwendet werden.

### **§ 28 Sirenen und Rufanlagen**

Die Betätigung von Sirenen, Signalgeräten, Rufanlagen und ähnlichen Vorrichtungen ist nur gestattet, wenn diese ausserhalb des vorgesehenen Wirkungskreises nicht störend wirken.

### **§ 29 Singen und Musizieren, Betrieb von Fernsehern und Musikapparaten\*\***

Im Innern von Häusern und im Freien haben das Singen und die Benützung von Radio- und Fernsehapparaten, **anderen Musikapparaten** sowie Musikinstrumenten **auch** ausserhalb der Mittags- und Nachtruhe derart zu erfolgen, dass Drittpersonen nicht gestört werden.

### **§ 30 Marschübungen**

Vier Wochen vor und drei Wochen nach der „Basler Fasnacht“ sowie an den festgelegten „Bummelsonntagen“ sind Marschübungen mit Trommeln, Pfeifen und anderen Fasnachtsinstrumenten in der Brüglinger Ebene von Montag bis Samstag von 10.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 13.30 Uhr bis 20.00 Uhr, am Sonntag von 10.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 13.30 Uhr bis 18.00 Uhr gestattet.

### **§ 31 Skybeamer und Laser**

Um unerwünschte Lichtimmissionen zu beschränken, dürfen Skybeamer und Laser-Scheinwerfer oder ähnliche himmelwärts gerichtete Lichtquellen bei öffentlichen Anlässen und ähnlichen Veranstaltungen nur mit Bewilligung des Gemeinderates verwendet werden.

---

<sup>12</sup> Vgl. Gesetz über die öffentlichen Ruhetage (SGS 547) i.V.m. § 5 der Verordnung über öffentliche Ruhetage (SGS 547.1)

**§ 31<sup>bis</sup> Öffentliche Feuer\*\***

Feuer im öffentlichen Raum mit einer Flammenhöhe von mehr als 2 Metern sind bewilligungspflichtig.

**E. Schutz von Flur und Wald**

**§ 32 Grundsatz\*\***

<sup>1</sup>Wald und Erholungsgebiete stehen unter dem Schutz der Allgemeinheit. Alle Personen sind verpflichtet, diese sauber zu halten und zu ihrer Sicherung und Erhaltung beizutragen.

<sup>2</sup>Der Gemeinderat überwacht die Einhaltung der zum Schutz der Natur von Bund und Kanton erlassenen Bestimmungen. Die Weisungen der Polizei und der Fluraufsicht sind zu befolgen.

**§ 33 Feld und Wald**

<sup>1</sup>In Feld und Wald ist das Weiden von Vieh jeglicher Art ausserhalb eingezäunter Plätze verboten.

<sup>2</sup>Die Durchführung von Aktivitäten, welche den Einsatz von Waffen und/oder waffenähnlichen Geräten beinhaltet, mit denen Munition im Sinne vom Art. 4 Abs. 4 des Waffengesetzes (SR 514.54), Farbbeutel oder andere Gegenstände abgefeuert werden können, ist auf öffentlichem Grund untersagt. Ausgenommen sind speziell dafür ausgeschiedene Einrichtungen. Vorbehalten bleiben die gesetzlichen Bestimmungen von Bund und Kanton.

**§ 33<sup>bis</sup> Einzäunungen\*\***

Es ist verboten, entlang von öffentlichen oder öffentlich zugänglichen privaten Strassen, Gehwegen oder Plätzen Einzäunungen (Stacheldraht usw.) anzubringen, welche Personen oder Tiere verletzen können.

**§ 34 Schädlinge im Kulturland**

<sup>1</sup>Der Gemeinderat kann, nach vorgängiger Absprache mit den Kantonalen Fachstellen, die Grundeigentümerin bzw. den Grundeigentümer zur Durchführung von Massnahmen zur Bekämpfung pflanzlicher und tierischer Schädlinge im Kulturland verpflichten.

<sup>2</sup>Wird der Aufforderung nicht Folge geleistet, so werden die Massnahmen durch das Gemeindepersonal oder beauftragte Dritte ersatzweise vorgenommen. Die Kosten gehen zulasten der Grundeigentümerin bzw. des Grundeigentümers.

<sup>3</sup>Eigentümerschaft, Pächter und Bewirtschafter von Grund und Boden sind verpflichtet, beim Auftreten ansteckender und schädlicher Krankheiten von Pflanzen, Schädlingen usw. den durch den Gemeinderat erlassenen Anordnungen Folge zu leisten.

## F. Vollzug und Verfahren

### § 35 Anzeige

Alle Personen sind berechtigt, Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieses Reglements bei der Gemeindepolizei anzuzeigen.

### § 36 Bewilligungen

<sup>1</sup>Soweit dieses Reglement eine Bewilligung vorschreibt, ist für deren Erteilung der Gemeinderat oder die von ihm bezeichnete Stelle zuständig.

<sup>1bis</sup> Das Bewilligungsgesuch ist vom Veranstalter mindestens 30 Tage vor dem Anlass bei der Gemeindeverwaltung einzureichen.\*

<sup>2</sup>Gegen Entscheide der Bewilligungsstelle kann beim Gemeinderat innert 10 Tagen Beschwerde\* erhoben werden.

### § 37 Vollzug

Der Gemeinderat erlässt die für den Vollzug dieses Reglements erforderliche Gebührenordnung.

### § 38 Strafbestimmungen

<sup>1</sup>Wer den Vorschriften dieses Reglements zuwider handelt, wird, soweit nicht Bundesrecht, kantonales Recht oder kommunale Spezialgesetzgebung zur Anwendung gelangen, verwarnt oder mit einer Geldbusse von Fr. 200.00 bis zu Fr. 5'000.00 bestraft. Schadenersatzansprüche und Ersatzvornahmen zulasten der Verursacherin bzw. des Verursachers bleiben vorbehalten.

<sup>2</sup>Strafbar ist ebenfalls die fahrlässige Übertretung der Vorschriften dieses Reglements.

### § 38<sup>bis</sup> Ordnungsbussen\*\*

<sup>1</sup>Übertretungen gegen Bestimmungen des vorliegenden Polizeireglements können im Ordnungsbussenverfahren geahndet werden.

<sup>2</sup>Das Verfahren richtet sich nach § 81c Gemeindegesetz

<sup>3</sup>Die Übertretungen und Bussenbeträge sind im Anhang zu diesem Reglement aufgeführt.

<sup>4</sup>Die Bussenbeträge belaufen sich zwischen Fr. 50.- bis maximal Fr. 300.-.

<sup>5</sup> Die Gemeindepolizei Münchenstein, Angehörige der Polizei Basel-Landschaft sowie die Fluraufsicht sind berechtigt, das Ordnungsbussenverfahren anzuwenden.

**§ 39 Rechtsmittel\*\***

<sup>1</sup>Gegen Strafbefehle des Gemeinderates oder des Bussenausschusses kann innert 10 Tagen seit Zustellung Einsprache beim Gemeinderat erhoben werden.

<sup>2</sup>Einsprachen gegen Ordnungsbussen müssen innert 30 Tage nach Ausstellung bei der Gemeindepolizei oder bei der Fluraufsicht erfolgen. Die Voraussetzungen und das Verfahren richten sich sinngemäss nach dem Ordnungsbussengesetz oder der Ordnungsbussenverordnung, soweit dieses Reglement keine anderslautenden Bestimmungen enthält.

**G. Schlussbestimmungen**

**§ 40 Aufhebung des bisherigen Rechts**

Das Polizeireglement der Einwohnergemeinde Münchenstein vom 19. Februar 1979 wird aufgehoben.

**§ 41 Inkrafttreten**

Dieses Reglement tritt nach Genehmigung durch die Justiz-, Polizei- und Militärdirektion am 1. Januar 2007 in Kraft.

Münchenstein, 27. März 2007

**Für den Gemeinderat**

Der Präsident      Die Verwalterin

Walter Banga      Béatrice Grieder

*Die Justiz-, Polizei- und Militärdirektion Basel-Landschaft hat das vorstehende Reglement am 11. Juni 2007 genehmigt.*

*\*Änderungen vom 7. Dezember 2009 wurden von der Sicherheitsdirektion am 12. Februar 2010 genehmigt.*

**H. Ordnungsbussenliste (Anhang I zum Polizeireglement)\*\***

Ziffer	§ Pol. Regl.	Übertretung	Bussenhöhe
Allgemeine Bestimmungen			
1.1.	§ 10 <sup>bis</sup>	Zu widerhandlung gegen einen befristeten Platzverweis	50
Öffentliche Ruhe und Ordnung			
2.1.	§ 12a	Erregen öffentlichen Ärgernisses	50
2.2.	§ 12b Abs. 1	Littering	50
2.3.	§ 12b Abs. 1	Illegale Abfallentsorgung	200
2.4.	§ 12b Abs. 2	Deponieren von Abfällen auf öffentlichem Grund oder fremdem Privatgrund	200
2.5.	§ 12b Abs. 3	Verbrennen von Abfällen ohne Bewilligung	200
2.6.	§ 12b Abs. 4	Abfallsäcke ohne Abfallvignetten der öffentlichen Entsorgung zukommen lassen	200
2.7.	§ 12b Abs. 5	Sperrgut ohne Abfallvignetten der öffentlichen Entsorgung zukommen lassen	200
2.8.	§ 12b Abs. 6	Bereitstellen des Abfalls ausserhalb der vorgesehenen Zeiten	100
2.9.	§ 12b Abs. 7	Verrichten der Notdurft im öffentlichen Raum	50
2.10.	§ 16 Abs. 2	Verschmutzen von öffentlichen Brunnen	100
2.11.	§ 16 Abs. 4	Versperrern des Zugangs zu Hydranten	100
2.12.	§ 17	Nicht bewilligtes Campieren	100
2.13.	§ 18	Abrennen von Feuerwerk und Knallkörpern ausserhalb der erlaubten Zeiten	100
Öffentliche Sicherheit und Verkehr			
3.1	§ 20 <sup>bis</sup>	Parkieren auf nicht dafür vorgesehenen gemeindeeigenen Flächen	100
3.2.	§ 22	Missachtung Reitverbot	100
Schutz vor Immissionen			
4.1.	§ 25	Störung der Mittagsruhe	100
4.2.	§ 25	Nachtruhestörung	200
4.3.	§ 26	Störung durch lärmverursachende Arbeiten und Tätigkeiten ausserhalb der erlaubten Zeiten	100
4.4.	§ 27	Störung durch Tonverstärker	100
4.5.	§ 29	Störung von Dritten durch übermässigen Lärm durch Musizieren, Singen oder den Betrieb von Radio- und Fernsehapparaten oder anderen Musikapparaten	50